

**EXTERNISTENPRÜFUNGSKOMMISSION**  
an der

---

(Schulstempel)

Name + Adresse der Erziehungsberechtigten

Zl.: \_\_\_\_\_

**Externistenprüfung gemäß § 42 Abs. 14 SchUG i. V. m. § 1 Abs. 2 Z. 2a der Ext-VO  
Entscheidung „nicht bestanden“**

**ENTSCHEIDUNG**

\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_, hat gemäß den §§ 42 Abs. 14 i. V. m. 71 Abs. 2 lit. f des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, sowie den §§ 1 Abs. 1 Z. 2a, 15 und 20 der Externistenprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 362/1979, die Externistenprüfung nicht bestanden.

**BEGRÜNDUNG**

Gemäß § 42 Abs. 14 des Schulunterrichtsgesetzes gelten die Bestimmungen über die Ablegung von Externistenprüfungen auch für die auf Grund des § 11 Abs. 4, des § 13 Abs. 3 und des § 22 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, abzulegenden Prüfungen zum Nachweis des zureichenden Erfolges des Besuches von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslichen Unterrichtes sowie des Besuches von im Ausland gelegenen Schulen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2a der Externistenprüfungsverordnung gilt diese Verordnung (u.a. auch) für Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen einer Schulart (Form, Fachrichtung) in Verbindung mit den §§ 11 Abs. 4 und 13 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985.

\_\_\_\_\_ wurde mit Entscheidung vom \_\_\_\_\_, Zl. \_\_\_\_\_ zur Externistenprüfung über die \_\_ Stufe nach dem Lehrplan der \_\_\_\_\_ zugelassen.

Die Externistenprüfung über einzelne Schulstufen hat den im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoff aller Pflichtgegenstände der betreffenden Schulstufe entsprechend der Zulassung (§ 3 Abs. 6), zu umfassen. Die Externistenprüfung nach dem Lehrplan der Volksschule (1. bis 4. Schulstufe)/ nach dem Lehrplan der Mittelschule (5. bis 7. Schulstufe) umfasst nicht die in § 1 Abs. 2 Z. 4 und 8 genannten Unterrichtsgegenstände (Bewegung und Sport sowie technisches/textiles Werken) sowie Religion, sofern Religion nicht gewählt wurde (§ 7 Abs. 1 und 2 der Externistenprüfungsverordnung).

Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin wurde im Prüfungsgebiet/in den Prüfungsgebieten \_\_\_\_\_ (jeweils) mit „Nicht genügend“ beurteilt.

Gemäß § 20 Abs. 5 Z. 1 lit. d der Externistenprüfungsverordnung hat die Gesamtbeurteilung der Externistenprüfung auf „nicht bestanden“ zu lauten, wenn Beurteilungen über den Lehrstoff von einem oder mehreren Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ erfolgen.

### **BELEHRUNG ÜBER DIE WIDERSPRUCHSMÖGLICHKEIT**

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 71 Abs. 2 lit. f des Schulunterrichtsgesetzes ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Prüfungskommission an der Schule einzubringen.

#### **Hinweis**

Die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat ist gemäß § 42 Abs. 14 zweiter Satz des Schulunterrichtsgesetzes iVm § 16 Abs. 1a der Externistenprüfungsverordnung auf ihr/sein Ansuchen zur einmaligen Wiederholung der negativ beurteilten Prüfungsgebiete der Externistenprüfung innerhalb der ersten beiden Wochen des folgenden Schuljahres berechtigt. Das Ansuchen um Zulassung zur Wiederholung der Externistenprüfung ist innerhalb von drei Tagen ab Zustellung der Entscheidung, dass die Externistenprüfung nicht bestanden worden ist, bei der Schule, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat, einzubringen.

\_\_\_\_\_, am

Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission